Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag über die Überlassung der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen des TSV 1909 Gersthofen wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung rechtswirksam. Die Benutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages.

(2) Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen ist schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung zu stellen.

(3) Eine Terminvormerkung ist unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrags oder auch Überlassung der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen hergeleitet werden.

(4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der TSV 1909 Gersthofen.

§ 2 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung und die Benutzung der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Miet- und Nebenkosten sowie die Kaution erhoben.

(2) Die Kaution und ein eventueller Abschlag der zu erwartenden Gesamtmiete ist, soweit nicht anders vereinbart, bis 3 Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten. Werden nach der Veranstaltung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen durch den Hausmeister keine Mängel, Beschädigungen und übermäßige Verschmutzung festgestellt, wird die Kaution innerhalb von 8 Tagen zurückerstattet.

(3) Die Miete für die Räumlichkeiten bzw. Freiflächen beträgt im Einzelnen:

TSV Sporthalle:
- Kommerzielle Nutzer: 100,- Euro (pro Stunde)
- Vereine oder Vielnutzer (3 Belegungen oder mehr pro Jahr): 60,- Euro (pro Stunde)
- Veranstaltungen für einen sozialen Zweck: 40,- Euro (pro Stunde)
- Auf- und Abbau: 30,- Euro (pro Stunde)
- Bühne: 200,- Euro (einmalig)

Gymnastiksaal:
- Veranstaltungen bis 12 Stunden: 100 Euro
- Veranstaltungen bis 24 Stunden: 200 Euro

Freiflächen:

- Kleiner Kunstrasenplatz: 100,- Euro (pro Stunde) bzw. 700,- Euro (ganztags)
- Großer Kunstrasenplatz: 120,- Euro (pro Stunde) bzw. 800,- Euro (ganztags)
- Rosenbergplatz: 50,- Euro (pro Stunde) bzw. 350,- Euro (ganztags)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. Diese Mietpreise gelten als Richtpreise und können je nach Aufwand und Art der Veranstaltung von diesen Vorgaben entsprechend abweichen.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der TSV 1909 Gersthofen ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Veranstalter fristlos zurückzutreten, wenn

a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet wurden,
b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des TSV 1909 Gersthofen zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte,
c) die für die Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
d) die Räumlichkeiten bzw. Freiflächen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
e) wenn Teile dieser Benutzungsordnung oder des Einzelvertrages vom Veranstalter nicht beachtet werden.

(2) In diesem Fällen erwächst dem Veranstalter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem TSV 1909 Gersthofen. Alle dadurch entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.

§ 4 Ausfall der Veranstaltung

(1) Führt der Mieter aus irgendeinem vom TSV 1909 Gersthofen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen schriftlich vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

- bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 25%
- bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50%
- danach 100%

der vertraglich vereinbarten Miete. Etwaige ersparte Aufwendungen bzw. anderweitige Nutzungen der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen werden von der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht.

(2) Kann die vertragliche festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt".

(3) Mit der schriftlichen Veranstaltungsabsage entsteht der Anspruch auf die Ausfallentschädigung, die mit der Rechnungsstellung fällig wird.

§ 5 Zustand und Nutzung der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen

(1) Die Räumlichkeiten bzw. Freiflächen werden dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich beim TSV 1909 Gersthofen geltend macht.

(2) Der Mieter darf die überlassenen Räumlichkeiten bzw. Freiflächen nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Belegung nutzen. Nach dem Brandschutzkonzept aus dem Jahre 2014 dürfen in der Sporthalle des TSV 1909 Gersthofen nicht mehr als 499 Personen anwesend sein. Eine Überlassung an Dritte (Untervermietung) ist nicht zulässig.

(3) Für den Auf- und Abbau ist der Veranstalter selbst zuständig.

(4) Die Nutzung der absenkbaren Bühne und / oder der darunterliegenden Schnitzelgrube, sowie sämtlicher Sportgeräte ist nur dann gestattet, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag so berücksichtigt ist. Ein selbständiges Auf- und Absenken der Bühne oder Entfernung der Schutzfolie über der Schnitzelgrube ohne vertragliche Genehmigung ist nicht erlaubt. Bei Missachtung ist der Hausmeister verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Überprüfung auf Verschmutzungen oder Beschädigungen der Schnitzelgrube vorzunehmen. Für das Ausräumen der Schnitzel ist eine Arbeitszeit von 3 Stunden angesetzt, die dem Mieter in Rechnung gestellt wird.

(5) Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen sind dem TSV 1909 Gersthofen (Hausmeister oder Geschäftsführung) unverzüglich anzuzeigen.

(6) Nach jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Es erfolgt ein Kontrollgang durch den TSV 1909 Gersthofen, bei dem diese und etwaige nicht gemeldete Beschädigungen oder Verunreinigungen erfasst werden.

Für die Beseitigung von Schäden, übermäßigen oder außergewöhnlichen Verunreinigungen tritt der Mieter in vollem Umfang ein. Zu deren Beseitigung kann der TSV 1909 Gersthofen Dienstleistungsfirmen oder den eigenen Hausmeister einsetzen. Der Aufwand zur Beseitigung durch externe Firmen erfolgt entsprechend deren Rechnung.

Insofern der eigene Hausmeister beauftragt wird, werden je angebrochener Arbeitsstunde 45,- Euro in Rechnung gestellt. Der TSV 1909 Gersthofen ist ermächtigt, diese Kosten von der Kaution abzuziehen. Der Mieter verpflichtet sich, darüberhinausgehende Kosten innerhalb einer Woche an das im Vertrag genannte Konto zu überweisen.

(7) Ist aus Gründen, die der TSV 1909 Gersthofen nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich oder besteht Gefahr für die Nutzer, so dann der TSV 1909 Gersthofen die weitere Benutzung der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Räumlichkeiten der TSV 1909 Gersthofen ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen entzündet werden.

(8) Änderungen der Räumlichkeiten bzw. Freiflächen – dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung des TSV 1909 Gersthofen nicht vorgenommen werden.

(9) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann der TSV 1909 Gersthofen nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

(10) Der Umfang von Heizung / Lüftung der Räumlichkeiten richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch das Personal des TSV 1909 Gersthofen geregelt.

§ 6 Behördliche Genehmigungen & besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist – soweit erforderlich – verpflichtet, sich die behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen sowie anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten. Darunter fallen im Einzelnen:
- Anzeige einer öffentlichen Vergnügungsveranstaltung (Stadt Gersthofen)
- Sperrzeitverkürzung (Stadt Gersthofen)

(2) Die Anmeldung und Zahlung von GEMA und ähnlichen Gebühren sind Angelegenheit des Veranstalters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die GEMA.

(3) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen müssen genau eingehalten werden.

(4) Die festgesetzte Besucherhöchstzahl von 199 Besuchern darf nicht überschritten werden.

(5) Der Veranstalter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

(6) Die Besucher der Veranstaltung sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (mit Ausnahme Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufbewahren zu lassen.

(7) Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache), Polizei- und Sanitätsdienst sorgt im Bedarfsfalle der Veranstalter. Die Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

§ 7 Hausrecht - Hausordnung

(1) Das Personal des TSV 1909 Gersthofen übt gegenüber dem Veranstalter und allen in den Räumlichkeiten bzw. auf den Freiflächen befindlichen Personen das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Dem Personal des TSV 1909 Gersthofen, der Polizei und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten bzw. Freiflächen zu gewähren.

(2) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Haftung

(1) Der TSV 1909 Gersthofen haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räumlichkeiten bzw. Freiflächen und des Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

(2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigten Ereignissen haftet der TSV 1909 Gersthofen lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

(3) Für vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Zulieferern eingebrachte Gegenstände übernimmt der TSV 1909 Gersthofen keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm überlassenen Räumlichkeiten bzw. Freiflächen.

(4) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(5) Der Veranstalter haftet gegenüber dem TSV 1909 Gersthofen für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung beim TSV 1909 Gersthofen entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer, Besucher oder durch sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden vom TSV 1909 Gersthofen auf Kosten des Veranstalters behoben.

(6) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Er hat den TSV 1909 Gersthofen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(7) Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftungsrisikos nach den Absätzen 5 und 6 ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel auf unbegrenzte Deckungssummen festzusetzen. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung dem TSV 1909 Gersthofen gegenüber nachzuweisen. Des Weiteren kann der TSV 1909 Gersthofen über die in §2 Abs. 4 vereinbarte Kaution hinaus noch eine weitere angemessene Sicherheitsleistung fordern.

§ 9 Dekoration

(1) Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des TSV 1909 Gersthofen unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie werden durch die Feuerwehr auf ihre Feuersicherheit geprüft. Maßgebend sind die jeweils gültigen Feuerschutzbedingungen.

(2) Er ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben.

(3) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung infolge einer Veranstaltung u.a. auch durch Bekleben der Einrichtung durch Aufkleber oder dergleichen verlangt der TSV 1909 Gersthofen eine Schmutzzulage bzw. eine Sonderreinigung zu Lasten des Veranstalters. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen zu Dekorationszwecken ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind solche Kunststoffe, die schwer entflammbar nach DIN 4102 sind.

(5) Alle Feuermeldeeinrichtungen, Wandhydranten und Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich sein und sichtbar gehalten werden. Hinweisschilder auf Ausgängen und Notausgängen dürfen in keinem Fall verdeckt werden.

(6) Werden Gegenstände ausgestellt und vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Feuerwehr erforderlich.

§ 10 Fundsachen und behördliche Vorschriften

(1) In den Räumlichkeiten bzw. Freiflächen gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem TSV 1909 Gersthofen zu melden.

(2) Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Veranstalter eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Sperrstunde und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

(3) Etwaige Anstände, Beschwerden oder Wünsche sind an den TSV 1909 Gersthofen zu richten.

§ 11 Wichtige Kontaktadressen

Im Notfall können folgende Personen und Einrichtungen kontaktiert werden:

- Feuerwehr / Rettungsdienst / Krankentransport: 112
- Polizeinotruf: 110
- Polizeiinspektion Gersthofen: 0821/323 1810
- Hausmeister TSV 1909 Gersthofen: 0821/650 84 404
- Geschäftsführung des TSV 1909 Gersthofen: 0821/650 84 399

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Von dieser allgemeinen Benutzungsordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

(2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Benutzungsordnung im Ganzen hiervon nicht berührt.

(3) Erfüllungsort ist ausschließlich Gersthofen. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Augsburg als Gerichtsstand vereinbart.

Dokumentation

(1) Zur Unterscheidung verschiedener Versionen dieser Ordnung ist jeweils in der Fußzeile ein Zeitstempel (Stand Datum) und eine Versionsnummer (Version XX) zu nennen.

(2) Jede Änderung an der Ordnung, gleich welcher Art und welchen Ausmaßes, führen zu einem neuen Zeitstempel und einer neuen Version:
a) Der neue Zeitstempel entspricht dem Tag der Änderung
b) Neue Versionsnummer = alte Versionsnummer + 1

(3) Alle Änderungen (auch Anpassung der Optik, Design, Layout, oder Formatierungsänderungen) sind sowohl in der alten als auch in der neuen Version, in der untenstehenden Tabelle - Historie der Änderungen zu dokumentieren.

(4) Für die Genehmigungspflicht von textlichen Änderungen an dieser Ordnung gelten die Regelungen der Satzung.

Historie der Änderungen:

Änderung in Version (Datum, Versionsnummer)	**Geänderter §/Absatz/ Buchstabe**	**Beschreibung der Änderung**	**Wurde der Inhalt geändert?**	**Neue Version** (Datum, Versionsnummer)
01.10.2026	Optische Überarbeitung und kleinere orthografische Korrekturen		Nein	Stand 27.11.2026